
Mandanten-Information für Vereine

Im August 2026

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

ist im Fall rein formeller und kurzzeitiger Mängel in der Satzung eine **abweichende Steuerfestsetzung** aus Billigkeitsgründen möglich? Diese Frage beantworten wir anhand eines aktuellen Urteils. Des Weiteren beleuchten wir, warum gegen eine bloße **Fristsetzung des Finanzamts zur Mittelverwendung** regelmäßig nicht erfolgreich geklagt werden kann. Der **Steuertipp** widmet sich dem **Grundsatz der Selbstlosigkeit**.

Vermögensbindung

Satzungsverstoß vereitelt abweichende Steuerfestsetzung

Gemeinnützige Vereine müssen in ihrer Satzung eindeutig regeln, was mit dem Vermögen geschieht, wenn sie aufgelöst werden oder ihre steuerbegünstigten Zwecke wegfallen. Das Vermögen muss dann an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts fallen. Wird diese Vermögensbindung später geändert und entspricht die Neuregelung nicht den gesetzlichen Vorgaben, kann die Steuerbegünstigung rückwirkend entfallen. Bisher steuerfreie Umsätze können dann nachträglich besteuert werden - mit erheblichen finanziellen Folgen. Ob in einer solchen Situation eine abweichende Steuerfestsetzung **aus Billigkeitsgründen** möglich ist, hatte der Bundesfinanzhof (BFH) zu entscheiden.

Im Streitfall hatte eine gemeinnützige GmbH (gGmbH) ihre Satzung neu gefasst und die bishe-

rige Vermögensbindungsklausel ersatzlos gestrichen. Das Finanzamt erhob daraufhin Steuern nach. Die gGmbH wandte ein, sie habe weder den Betrieb eingestellt noch ihren steuerbegünstigten Zweck aufgegeben; auch sei es nicht zu einer schädlichen Mittelverwendung gekommen. Das Finanzamt blieb dennoch bei seiner Auffassung. Der BFH hat dies bestätigt:

Wird die Satzung nachträglich so geändert, dass sie gegen die gesetzliche Vermögensbindung verstößt, und besteht dieser Verstoß **länger als ein Jahr**, rechtfertigt dies keine abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen. Das gilt auch ohne eine schädliche Mittelverwendung. Unerheblich sind auch die Motive der Satzungsänderung oder die Kenntnis der Organe vom Fehlen einer satzungsmäßigen Vermögensbindung.

Der BFH stützt diese strenge Sichtweise auf Entstehungsgeschichte und Zweck der Regelung: Al-

In dieser Ausgabe

- ☑ **Vermögensbindung:** Satzungsverstoß vereitelt abweichende Steuerfestsetzung 1
- ☑ **Ermessen:** Nicht immer ist ein Widerruf eines Zuwendungsbescheids berechtigt 2
- ☑ **Mittelverwendung:** Eine Klage gegen die Fristsetzung des Finanzamts hilft meist nicht weiter 2
- ☑ **Satzung:** Wann das Finanzamt einen Feststellungsbescheid aufheben darf 3
- ☑ **Vorstand:** Bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit kann persönliche Haftung drohen 3
- ☑ **Abgrenzung:** Vermögensverwaltung oder schon wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb? 3
- ☑ **Vorstand:** Muss ein Verein Arbeitgeberzuschüsse zur Krankenversicherung nachzahlen? 4
- ☑ **Steuertipp:** Eigennutz der Mitglieder verletzt den Grundsatz der Selbstlosigkeit 4

lein schon der Verstoß gegen die satzungsmäßige Vermögensbindung soll zur **Versagung der Steuervergünstigung** führen. Erschwerend kam im Streitfall hinzu, dass der Zeitraum des Satzungsverstoßes mehr als ein Jahr betrug.

Hinweis: Der BFH hat offengelassen, ob ein anderes Ergebnis möglich wäre, wenn der Verstoß innerhalb weniger Wochen durch eine Satzungsänderung beseitigt worden wäre.

Stimmen Sie geplante Satzungsänderungen frühzeitig mit dem Finanzamt ab, bevor sie im Vereinsregister eingetragen werden. So lassen sich steuerliche Risiken vermeiden. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

Ermessen

Nicht immer ist ein Widerruf eines Zuwendungsbescheids berechtigt

Viele Vereine erhalten öffentliche Fördermittel. Werden Auflagen oder Zweckbindungen verletzt, kann die Behörde den Zuwendungsbescheid widerrufen und Gelder zurückfordern. Dabei muss sie ihr Ermessen ausüben. In atypischen Fällen kann eine Rückforderung unverhältnismäßig sein - etwa bei lange zurückliegenden Zeiträumen oder wenn die **wirtschaftliche Existenz** des Vereins gefährdet ist. Darauf hat das Verwaltungsgericht Stuttgart hingewiesen.

Im Urteilsfall hatte ein Verein 2002 einen Zuschuss von 357.904 € für einen Seminarraum erhalten. Eine Nutzung für wirtschaftliche oder andere nichtsteuerbegünstigte Zwecke war untersagt. Bei einer Prüfung im Jahr 2020 stellte das Regierungspräsidium Stuttgart fest, dass der Raum zeitweise gegen Entgelt anderen Einrichtungen überlassen worden war. Es wertete dies als **Zweckverstoß** und verlangte die Förderung zurück. Dass diese Nutzung nach Darstellung des Vereins schon vor Erlass des Bescheids bekannt gewesen sei, ließ die Behörde nicht gelten.

Die Klage des Vereins hatte Erfolg. Er konnte sich auf **schutzwürdiges Vertrauen** berufen, weil die Mittel bereits verbraucht waren und er die Zuwendung nicht durch wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hatte.

Hinweis: Vereine müssen im Förderverfahren alles offenbaren, was für das konkrete Verfahren erkennbar von Bedeutung sein kann.

Grundsätzlich kann ein Zuwendungsbescheid wegen Zweckverfehlung oder Nichterfüllung einer Auflage widerrufen werden. Die Ermessensausübung der Behörde war jedoch fehlerhaft: Der Kläger ist ein gemeinnütziger Verein, der fast zur Hälfte vom Land Baden-Württemberg fi-

nanziert wird. Daher hätte die Behörde prüfen müssen, ob die Rückforderung seine **wirtschaftliche Existenz vernichten** könnte. Zudem hatte sie nicht hinreichend ermittelt, in welchem Maß der Raum über rund 20 Jahre gegen Entgelt oder für nichtsteuerbegünstigte Zwecke überlassen wurde. Diese außergewöhnlichen Umstände hätte sie berücksichtigen müssen. Weil sie das unterließ, war die Rückforderung rechtsfehlerhaft.

Hinweis: Prüfen Sie Förderbescheide und Auflagen sorgfältig - insbesondere bei Nutzungsänderungen, Vermietungen oder Kooperationen. Bei Unsicherheiten sollte frühzeitig geklärt werden, ob die Nutzung förderrechtlich zulässig ist.

Mittelverwendung

Eine Klage gegen die Fristsetzung des Finanzamts hilft meist nicht weiter

Verfügt ein gemeinnütziger Verein über erhebliche **Rücklagen**, prüft das Finanzamt, ob diese zeitnah für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden. Gemeinnützige Körperschaften müssen ihre Mittel grundsätzlich zeitnah verwenden; Verstöße können die Gemeinnützigkeit gefährden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun klargestellt: Gegen eine bloße Fristsetzung des Finanzamts zur Mittelverwendung kann regelmäßig nicht erfolgreich geklagt werden.

Die Klägerin ist eine Stiftung. Das Finanzamt meinte, sie habe zugeflossene Mittel nicht rechtzeitig verwendet, und setzte ihr dafür eine Frist. Die Stiftung hielt dies für falsch und wandte sich gegen den „Auflagenbescheid“.

Hinweis: Grundsätzlich müssen gemeinnützige Organisationen Mittel spätestens innerhalb von zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren nach Zufluss für steuerbegünstigte Zwecke einsetzen. Bei Zweifeln kann das Finanzamt hierfür eine Frist setzen.

Der BFH hat die Revision zurückgewiesen: Der Klage fehlte das Rechtsschutzbedürfnis. Eine solche Fristsetzung belastet die Organisation nicht unmittelbar, sondern gibt ihr zunächst die Möglichkeit, die Mittel noch ordnungsgemäß einzusetzen. Werden die konkret benannten Mittel fristgerecht für satzungsmäßige Zwecke verwendet, gilt die Mittelverwendung **rückwirkend als ordnungsgemäß**. Verstreicht die Frist hingegen, kann das Finanzamt bei fortbestehenden Zweifeln den Freistellungsbescheid aufheben und Steuerbescheide erlassen.

Hinweis: Vereine bleiben nicht rechtsschutzlos. Ob ein Verstoß gegen die zeitnahe Mittel-

verwendung vorliegt, kann später im Verfahren gegen den Steuerbescheid geklärt werden. Die Fristsetzung selbst ist regelmäßig nicht der richtige Angriffspunkt.

Prüfen Sie im Fall einer Fristsetzung, ob und wie die Mittel fristgerecht für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden können.

Satzung

Wann das Finanzamt einen Feststellungsbescheid aufheben darf

Die Satzung eines gemeinnützigen Vereins muss erkennen lassen, welche steuerbegünstigten Zwecke verfolgt und wie sie verwirklicht werden. Das Finanzgericht Köln (FG) hat klargestellt, dass ein Feststellungsbescheid nur aufgehoben werden darf, wenn er **von Anfang an materiell fehlerhaft** war oder sich später die Verhältnisse wesentlich geändert haben.

Ein materieller Fehler liegt vor, wenn die Voraussetzungen für den Bescheid bereits bei seinem Erlass nicht erfüllt waren, etwa weil die Satzung die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen nicht einhielt. Dabei verlangt das FG keine übermäßig detaillierten Regelungen: Es genügt, wenn sich die erforderlichen Angaben zur Zweckverwirklichung durch **Auslegung der Satzung** ergeben. Im entschiedenen Fall durfte das Finanzamt den früheren Feststellungsbescheid nicht aufheben. Weder war die Satzung zum maßgeblichen Zeitpunkt unzureichend, noch lag eine relevante spätere Änderung der Verhältnisse vor.

Hinweis: Satzungsänderungen sollten Sie immer vorab gemeinnützigkeitsrechtlich von uns prüfen lassen. Denn spätere Änderungen können für die Wirksamkeit eines Feststellungsbescheids relevant werden.

Vorstand

Bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit kann persönliche Haftung drohen

Verstößt ein Vereinsvorstand gegen seine Pflichten, kann der Verein **Schadenersatz** verlangen - notfalls vor Gericht. Entscheidend ist, dass Ansprüche konkret dargelegt und Schäden nachgewiesen werden. Das zeigt eine Entscheidung des Landgerichts Essen (LG).

In dem Verfahren forderte ein Verein von seinem früheren Vorsitzenden zunächst die Herausgabe von Gegenständen. Zudem hatte dieser Vergütungen und Ehrenamtspauschalen erhalten, obwohl die Satzung dafür keine Grundlage bot. Nachdem

das Finanzamt dem Verein die Gemeinnützigkeit aberkannt hatte, machte dieser knapp 73.000 € Schadenersatz geltend. Hilfsweise sollte festgestellt werden, dass der Ex-Vorsitzende für Schäden aus der Aberkennung einzustehen habe.

Den Vorwurf der Entwendung konnte der Verein nicht beweisen. Erfolgreich war jedoch die Rückforderung der Vergütungen und Ehrenamtspauschalen. Der frühere Vorsitzende berief sich zwar auf eine Abstimmung mit der Kassenwartin, das reichte dem LG aber nicht. Wegen der gemeinsamen Vertretungsbefugnis und des **Verbots eines Insichgeschäfts** waren Zahlungen an sich selbst nicht wirksam veranlasst. Den Ersatz eines etwaigen Steuerschadens lehnte das LG dagegen ab, weil ein solcher Schaden bislang nur drohte, aber noch nicht eingetreten war.

Erfolg hatte hingegen der Hilfsantrag: Der frühere Vorsitzende muss alle **materiellen Schäden ersetzen**, die dem Verein aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit infolge seines pflichtwidrigen Verhaltens bereits entstanden sind oder künftig noch entstehen. Maßgeblich war, dass die pflichtwidrigen Auszahlungen zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit beigetragen hatten.

Abgrenzung

Vermögensverwaltung oder schon wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb?

Beteiligungen an anderen Gesellschaften können bei gemeinnützigen Körperschaften einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auslösen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dazu wichtige - auch für Vereine relevante - Grundsätze formuliert.

Im Streitfall hatte eine Stiftung eine GmbH zur Vermögensverwaltung gegründet, war an mehreren Gesellschaften beteiligt, hielt Genossenschaftsanteile, legte Festgeld an und tätigte Aktiengeschäfte. Der BFH hat klargestellt: Eine rechtsfähige Stiftung ist nur dann gewerbsteuerpflichtig, wenn sie kraft gesetzlicher Fiktion als **Gewerbebetrieb** gilt oder tatsächlich einen Gewerbebetrieb unterhält. Auch ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb kann diese Pflicht auslösen. Entscheidend ist nicht allein, ob eine Tätigkeit einkommensteuerlich als gewerblich gilt. Auch Erträge aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb können gewerbsteuerpflichtig sein.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt vor, wenn durch eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, die über reine Vermögensverwaltung hinausgeht, Einnahmen erzielt werden. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist dafür nicht erforderlich. Vermögensverwaltung umfasst vor allem Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie

grundsätzlich auch **Beteiligungen an anderen Gesellschaften**, solange kein maßgeblicher Einfluss auf die Geschäftsführung genommen wird. Laut BFH ist für jede Tätigkeit gesondert zu prüfen, ob hierdurch ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb begründet wurde:

- Genossenschaftsanteile zu halten begründet keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- Bei der Festgeldanlage war fraglich, ob mehr als Vermögensverwaltung vorlag.
- Ob Beteiligungen an anderen Gesellschaften einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründen, konnte der BFH nicht abschließend beurteilen. Das Finanzgericht muss hierzu weitere Feststellungen nachholen.

Hinweis: Beteiligungen und umfangreiche Vermögensverwaltung sind steuerlich sensibel, wenn der Verein Einfluss auf die Geschäftsführung nimmt oder die Tätigkeit über bloße Vermögensnutzung hinausgeht. Sprechen Sie uns auf solche Gestaltungen an!

Vorstand

Muss ein Verein Arbeitgeberzuschüsse zur Krankenversicherung nachzahlen?

Ob ein Vorstandsmitglied, das für seine Tätigkeit vergütet wird, abhängig beschäftigt ist und einen Anspruch auf Arbeitgeberzuschüsse zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung hat, hängt von den **Umständen des Einzelfalls** ab.

In einem vom Landessozialgericht Berlin-Brandenburg entschiedenen Fall verlangte ein ehemaliger Vereinsvorsitzender Arbeitgeberzuschüsse zu seiner privaten Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 11.673 €. Er war zugleich Rechtsanwalt und erhielt vom Verein ein monatliches Pauschalhonorar. Die Rentenversicherung hatte seine Tätigkeit für den Verein als abhängige Beschäftigung eingestuft. Seine Klage blieb dennoch erfolglos. Zwar sprachen einzelne Punkte für eine Beschäftigung, etwa Geschäftsführungsaufgaben und eine feste Vergütung. Entscheidend war aber, dass der Kläger im Streitzeitraum **hauptberuflich selbständig tätig** war.

Hinweis: Wer hauptberuflich selbständig ist, unterliegt grundsätzlich nicht der Krankenversicherungspflicht als Beschäftigter. Beschäftigt eine selbständig tätige Person im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer mehr als geringfügig, spricht dies regelmäßig für eine hauptberufliche Selbständigkeit.

Im konkreten Fall beschäftigte der Kläger mindestens eine Arbeitnehmerin in diesem Sinne. Zudem überwog seine anwaltliche Tätigkeit nach wirtschaftlicher Bedeutung und zeitlichem Aufwand die Tätigkeit für den Verein, die nur etwa 17 bis 20 Wochenstunden umfasste.

Hinweis: Maßgeblich für die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Einordnung vergüteter Organmitglieder sind Vertrag, Vergütung und tatsächliche Verhältnisse, vor allem Aufgaben, zeitliche Einbindung und eine mögliche hauptberufliche Selbständigkeit.

Steuertipp

Eigennutz der Mitglieder verletzt den Grundsatz der Selbstlosigkeit

Gemeinnützigkeit setzt voraus, dass ein Verein selbstlos handelt. Er darf also nicht vorrangig den Eigennutz seiner Mitglieder fördern. Was das konkret bedeutet, hat der Bundesfinanzhof (BFH) erneut präzisiert: Nach dem Grundsatz der Selbstlosigkeit darf ein gemeinnütziger Verein nicht vorrangig **eigenwirtschaftliche Zwecke** verfolgen. Dazu gehören gewerbliche Zwecke, Erwerbszwecke oder wirtschaftliche Vorteile für Mitglieder. Schädlich können auch Vorteile zugunsten einzelner Mitglieder oder nahestehender Personen sein. Der Selbstlosigkeitsgrundsatz erfasst nicht nur berufliche oder unternehmerische Vorteile, sondern auch private wirtschaftliche Vorteile. Maßgeblich ist eine Gesamtwürdigung: Überwiegt die Förderung der Allgemeinheit oder treten Vorteile der Mitglieder in den Vordergrund? Entscheidend sind Art und Umfang des Vorteils, die Zahl der Begünstigten und das Verhältnis zur gemeinnützigen Tätigkeit.

Der Streitfall betraf zwar eine Stiftung, ist aber ebenso für gemeinnützige Vereine relevant. Nach Ansicht des BFH ist nun auch zu untersuchen, warum die Stiftung gegründet wurde. Im Raum standen als Motive, dass über die Stiftung ein Unternehmen finanziert werden sollte, der Sonderausgabenabzug von Spenden ermöglicht und etwaige Pflichtteilsansprüche vermieden werden sollten. Selbst wenn die Stiftung auch gemeinnützige Zwecke verfolgt, kann ihr in einem solchen Fall die **Gemeinnützigkeit versagt** werden, weil der Grundsatz der Selbstlosigkeit verletzt ist.

Mit freundlichen Grüßen